

Welche Unterlagen werden für die Entscheidung benötigt?

- Unterlagen - soweit vorhanden:
 - ✓ ärztliche Unterlagen möglichst mit Diagnosen nach ICD-10 bzw. andere medizinische Berichte (z. B. Krankenhausberichte, Rehaberichte, Sozialpädiatrisches Zentrum)
 - ✓ Therapieberichte (z. B. Ergo-, Physio-, Psychotherapie, Logopädie, Heilpädagogik)
 - ✓ Bericht der Beratungsstelle / Sonderpädagogischen Frühförderstelle
- Bericht des Kindergartens
- Unterschriebene Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten

Was können nächste Schritte sein?

- Die Eingliederungshilfe ermittelt im gemeinsamen Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und der Kindertageseinrichtung die am Bedarf des Kindes orientierte Art der Integrationshilfe (begleitende, pädagogische und/oder heilpädagogische Hilfe) sowie deren Stundenumfang
- In diesem Prozess werden zu erreichende Ziele und Wünsche herausgearbeitet und festgehalten
- Dabei werden über den Kindergartenalltag hinaus noch weitere Lebensbereiche angesprochen (z. B. häusliches Leben)
- Zur Umsetzung der Integrationshilfe suchen die Erziehungsberechtigten gemeinsam mit der Kindertageseinrichtung eine geeignete und entsprechend qualifizierte Integrationskraft

Welche Kosten entstehen?

- Integrationshilfe in der Kindertageseinrichtung wird unabhängig von Einkommen und Vermögen der Familie gewährt und ist kostenfrei

Kontakt - An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Die für Ihr Kind zuständige Sachbearbeitung der Eingliederungshilfe im Sozialamt finden Sie unter:

organigram.rhein-neckar-kreis.de/LRA-Rhein-Neckar-Kreis

20 Dezernat II (Jugend / Soziales)
20 Sozialamt
20 Sozialamt Heidelberg
20.05 Hilfen f. Menschen mit Behind.
20.05.01 Eingliederungshilfe

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Familiennamen des Kindes.

Gerne unterstützt Sie dabei:

Träger der Eingliederungshilfe

Tel.: 06221 522-1957

E-Mail: ansprechstelle.eingliederungshilfe@rhein-neckar-kreis.de

Diese Information wurde erstellt durch:



Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

-Sozialamt-

Referat 20.05 Leistungen für

Menschen mit Behinderungen

Kurfürsten-Anlage 38-40, 69115 Heidelberg

In Kooperation mit dem Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis/Fachbereich Kinderbetreuung und einer Arbeitsgruppe aus KiTa-Fachberatungen des Kreises.

Stand: Oktober 2022, Bilder: LRA-Rhein-Neckar-Kreis, Pixabay



Grundgedanken

„Kinder kommen nicht in unser Leben, um NORMAL zu sein, sondern um uns mit ihrer EINZIGARTIGKEIT zu bereichern.“

(Karin Labner)

Jeder junge Mensch trägt viele Fähigkeiten in sich. Diese soll er in der Gemeinschaft entfalten können.

In der Kindertageseinrichtung können Kinder mit erhöhtem Förderbedarf auf Grund einer (drohenden) Behinderung durch eine Integrationshilfe unterstützt werden.

Die Gewährung von Integrationsmaßnahmen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 99 i. V. m. § 113 und § 112 SGB IX trägt dazu bei, dass das Kind am Leben in der Gemeinschaft teilhaben kann.



Für welche Kinder ist Integrationshilfe ein Gewinn und möglich?

Für Kinder,

- die von einer Behinderung im körperlichen, seelischen und/oder geistigen Entwicklungsbereich bedroht sind
- bei denen bereits eine solche Behinderung vorliegt
- die durch ihre jeweilige (drohende) Behinderung wesentlich an der Teilhabe im Kindergartenalltag eingeschränkt sind

Was sind die Ziele der Integrationshilfe?

- Die Teilhabe eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf am Kindergartenleben wird ermöglicht, erleichtert bzw. verbessert
- Es soll ein Beitrag zum Gelingen des Inklusionsprozesses geleistet werden
- Mithilfe der Integrationsmaßnahme sollen die Folgen der (drohenden) Behinderung gemindert und das Miteinander gestärkt werden
- Integrationshilfe soll – perspektivisch – einen erfolgreichen Übergang in das Schulsystem ermöglichen

Was ist die Aufgabe der Integrationskraft?

Die Aufgabe der Integrationskraft ist grundsätzlich vom individuell zu ermittelnden Bedarf des Kindes abhängig, wie z. B.:

- Sie gibt dem Kind Anregung und Hilfestellung, sich am Gruppengeschehen und an Bildungsangeboten zu beteiligen
- Sie unterstützt das Kind darin, seinen Kindergartenalltag so selbstständig wie möglich zu bestreiten
- Sie hilft dem Kind, passend zu seinen Fähigkeiten eigene Lösungswege bei der Bewältigung von Aufgaben zu finden und mögliche Hürden abzubauen

Wie stelle ich einen Antrag?

- Eine Integrationshilfe muss beantragt werden (§ 108 SGB IX)
- Die Erziehungsberechtigten stellen den Antrag für ihr Kind
- Dies kann formlos („ich erbitte Leistungen für mein Kind“) oder mit dem Antragsformular erfolgen
- Das Antragsformular erhalten Sie bei Ihrer Stadt/Gemeinde. Auch senden wir es Ihnen gerne zu (siehe Kontakt)